

13./III. 1918

130

* Zur besseren Verteilung von Lederschuhwaren wird uns folgender sehr beachtenswerter Vorschlag mitgeteilt: Die Belieferung des Schuhhandels mit Lederschuhwerk steht in keinem Verhältnis zu der Nachfrage, woraus sich der Andrang vor den Schuhläden erklärt. In einer Reihe von Städten Westdeutschlands sind nun zur Beseitigung dieser Ansammlungen Maßnahmen eingeführt, die sich im allgemeinen durchaus bewährt haben und deshalb in anderen Städten Nachahmung finden sollten. Wer auf Grund eines erteilten Bezugsscheines ein paar Lederschuhe zu beziehen wünscht, hat seinen Bedarf in einem Schuhgeschäft unter Angabe der benötigten Größe und unter Aushändigung des Bezugsscheines schriftlich anzumelden. Der Anmeldung ist eine Postkarte mit der Adresse des Bestellers beizufügen. Die Schuhhändler sind verpflichtet, eine Liste anzulegen, in welche alle eingehenden Anmeldungen der Reihe nach einzutragen sind. Erhält nun ein Schuhhändler Lederschuhwaren überwiesen, so hat er die Besteller in der Reihenfolge ihrer Anmeldung unter Berücksichtigung der gewünschten Größen zu benachrichtigen. Auf diese Weise wird jedes Anstehen vor den Läden vermieden. Da die Gemeindebehörde jederzeit in der Lage ist, die Einhaltung der Reihenfolge unter den Bewerbern nachzuprüfen, sind Bevorzugungen einzelner Kunden, wie sie bisher in großem Umfange vorkamen, so gut wie ausgeschlossen.